1949

Satzung

des

Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter

e. V.

Druckerei Ernst Fabry, Mülheim (Ruhr)-Styrum

Satzung

des

Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen:

„Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V." (B.D.R.G.)

Er hat sinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er umfaßt das Gebiet des vereinigten Wirtschaftsgebietes (oder der amerikanischen und britischen Besatzungszonen). Seine Ausdehnung auf die übrigen Besatzungszonen Deutschlands ist vorgesehen.

§ 2

Träger dieser Organisation sind die einzelnen Landesverbände mit ihren Ortsvereinen und Mitgliedern.

§ 3

Zweck und Aufgaben

Zweck des Bundes ist die in rein gemeinnütziger Absicht begründete Förderung der Rassegeflügelzucht innerhalb des Bundesgebietes auf ideeller Grundlage zu Nutzen der deutschen Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Tiere. Darüber hinaus gilt die Arbeit des Bundes vor allem der Verbesserung der allgemeinen nichtgewerbsmäßigen Geflügelhaltung.

Der Bund verfolgt keinerlei merkantile Interessen irgendwelcher Art.

Zur Erreichung dieser Zwecke und Aufgaben widmet sich der Bund insbesondere

1. der allgemeinen Beratung und Aufklärung über neuzeitliche Geflügelzucht und -haltung in den angeschlossenen Vereinen,
2. der Verbreitung der Rassegeflügelzucht durch entsprechende Werbung, insbesondere durch die Abhaltung von Ausstellungen,
3. der züchterischen Verbesserung der Rassegeflügelbestände durch Ausrichtung der Zuchtarbeit im Rahmen der einheitlichen Musterbeschreibungen für die einzelnen Gattungen, Rassen und Farbenschläge, sowie durch Einrichtung einer besonderen „Leistungskontrolle" zur Erreichung bestimmter Zuchtziele, vor allem zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Rassegeflügels,
4. einer einheitlichen Kennzeichnung des Geflügels mit dem ges. gesch. Bundesring (BR),
5. der Vertretung der Belange der Rassegeflügelzucht gegenüber Behörden und sonstigen Dienststellen,
6. der Förderung und Unterstützung der Forschung auf dem Gebiete der Geflügelzucht.

Mitgliedschaft

§ 4

Ordentliche und unmittelbare Mitglieder des Bundes sind die Landesverbände der Deutschen Rassegeflügelzüchter.

Mittelbare Mitglieder sind die den Landesverbänden angehörenden Vereine und Unterorganisationen, ferner die Arbeitsgemeinschaften (Preisrichter-Vereinigungen, Sondervereine usw.) sowie alle diesen Organisationen angehörenden natürlichen und juristischen Personen

Die im § 14 aufgeführten Institutionen und Organisationen sind im Bund durch Arbeitsausschüsse und ihre Obleute vertreten.

Zu außerordentlichen Mitgliedern können ferner natürliche und juristische Personen, die die Arbeit des

Bundes unterstützen wollen oder sich um den Bund besondere Verdienste erworben haben (Ehrenmitglieder), ernannt werden.

Weiterhin können Züchter, die das 70. Lebensjahr erreicht und sich außerordentlich große Verdienste um die Deutsche Rassegeflügelzucht in züchterischer oder organisatorischer Hinsicht erworben haben, auf Antrag der Landesverbände zu „Ehrenmeistern der Deutschen Rassegeflügelzucht" ernannt werden. Ihre Zahl ist auf 50 lebende Züchter begrenzt. Die Ernennung nimmt der Präsident der Bundes vor.

§ 5

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung und die Zustimmung der Mitgliederversammlung des Bundes voraus.

§ 6

Die ordentlichen Mitglieder haben Beiträge nach Maßgabe der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung zu zahlen.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Auflösung des betr. Verbandes usw., bzw. bei natürlichen Personen durch den Tod,
2. durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist und mit einer Frist von mindestens einem Jahr durch eingeschriebenen Brief erklärt werden muß,
3. durch Ausschluß, der auszusprechen ist
   a) bei einem groben Verstoß gegen die Satzung oder
   b) wegen eines Verhaltens, das geeignet ist, den Bund oder seine Mitglieder oder die Rassegeflügelzucht überhaupt in ihrem Ansehen oder in irgendeiner anderen Beziehung zu schädigen, oder
   c) wegen eines unehrenhaften oder die Gesamtheit schädigenden Verhaltens.

§ 8

Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Bundesvermögen, sie sind dagegen zur Zahlung etwaiger Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sowie zur Einhaltung aller sonstigen satzungsmäßigen Pflichten bis zum Tage des Ausscheidens verpflichtet.

§ 9

Die ordentlichen Mitglieder und alle diesen angeschlossenen Organisationen und alle Züchter (mittelbaren Mitglieder) haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Bund im Rahmen der Satzung. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Bundes zu benutzen und an allen Bundesbeschlüssen nach Maßgabe des Stimmrechtes teilzunehmen.

§ 10

Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und alle satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Bundes der Form und dem Sinn entsprechend zu befolgen.

Sie sind insbesondere verpflichtet, die Arbeit und die Bestrebungen des Bundes tatkräftig zu unterstützen, dem Bund die im Rahmen seiner Arbeit nötigen Auskünfte zu erteilen und ihren finanziellen Verpflichtungen dem Bunde gegenüber pünktlich nachzukommen.

Organe

§ 11

Oberstes Organ des Bundes ist die Mitgliederversammlung. Diese setzt sich zusammen aus den Delegierten der einzelnen Landesverbände sowie den Obmännern des Verwaltungsrats (§ 14). Ihr obliegt:

a) die Beschlußfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Bundesarbeit,

b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes bzw. des Verwaltungsrats,

c) die Entscheidung auf Vorschlag des Vorstandes über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,

d) die Festsetzung der an den Bund zu zahlenden Mitgliederbeiträge, die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
e) die Beschlußfassung über Aenderungen der Satzung, sowie über die Auflösung des Bundes.
f) die Wahl des Obmannes des Berufungs-Ehrengerichtes, dessen Stellvertreter sowie die Bestätigung der von jedem Landesverband vorzuschlagenden Beisitzer. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einladung hat schriftlich oder durch die amtlichen Organe des Bundes mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen

Die Mitgliederversammlung ist zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben mindestens einmal im Jahr als Bundes-Hauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung, Generalversammlung) einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie sind einzuberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Eine Versammlung des Haupt- oder engeren Vorstandes wie auch des Verwaltungsrats wird im Bedarfsfalle vom Präsidenten einberufen.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind die satzungsmäßigen Vertreter der einzelnen ordentlichen Mitglieder, d. h. die Landesverbände, diese vertreten durch ihre Vorsitzenden und weiteren Delegierten mit einer Stimme auf je 1000 Mitglieder. Für jede angefangenen weiteren 1000 Mitglieder steht ein weitere Stimme zu. Weiter sind stimmberechtigt die Mitglieder des Verwaltungsrats mit je einer Stimme

Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Bei Beschlußfassung über die Auflösung des Bundes ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich, das gleiche gilt für den Fall einer beantragten Aenderung der Satzung.

Das Stimmrecht ruht, wenn die Beschlußfassung ein Rechtsgeschäft oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen dem Bund und dem betreffenden Stimmberechtigten oder aber auch eine Wahl des Stimmberechtigten betrifft.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist, festzuhalten. Die Niederschrift ist bei der nächstne Mitgliederversammlung zu verlesen; bei Beanstandungen entscheidet diese endgültig

§ 12

Der Bundeshauptvorstand besteht aus den Vorsitzenden der einzelnen angeschlossenen Landesverbände.

Der engere Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, sowie dem Schatzmeister, dessen Stellvertreter und dem Schriftführer.

Der engere Vorstand wird von den Mitgliedern des Hauptvorstandes aus diesem für eine Amtszeit von 3 Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß in der ersten Wahlperiode

der stellvertretende Präsident und
der stellvertretende Schatzmeister nach einem Jahre,
der erste Schatzmeister und
der Schriftführer nach zwei Jahren

Amtszeit neu zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Präsident, im Falle seiner Behinderung sein Stellvertreter. Der Präsident vertritt den Bund nach außen, gerichtlich und außergerichtlich, in allen den Bund betreffenden Angelegenheiten.

§ 13

Dem Präsidenten obliegt die Entscheidung in allen Bundesangelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch

diese Satzung oder durch gesetzliche Bestimmung anderen Organen des Bundes vorbehalten sind. Er hat insbesondere auch Vorstands- und Verwaltungsratssitzungen einzuberufen und zu leiten.

§ 14

Die Obmänner der Sondervereine, Leistungsgruppen, Preisrichter-Vereinigungen, Jugendarbeit, Organisationen für Groß- und Wassergeflügel, Hühner, Zwerge, Tauben bilden den Verwaltungsrat zusammen mit den Obmännern für Ausstellungsfragen, Kennzeichnungsfragen, Musterbeschreibung und Zuchtausschuß, sowie des Berufungs-Ehrengerichts des B.D.R.G.

Der Verwaltungsrat berät den Vorstand. Er ist in allen wesentlichen Angelegenheiten zu hören. Dieses kann in Einzelfällen auch durch Einholung von schriftlichen Gutachten erfolgen.

Verwaltung

§ 15

Die Aemter im Vorstand und Verwaltungsrat sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ehrenämter haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und sonstigen Aufwendungen nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 16

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April des einen Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres. Maßgebend für die Geschäftsführung ist im einzelnen die Geschäftsordnung.

§ 17

Die Geschäftsbücher des Bundes sind am Ende eines jeden Geschäftsjahres abzuschließen. Die Buchführung und der Rechnungsabschluß sind durch zwei von der Bundes-Hauptversammlung zu wählende Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Entlastung erfolgt auf Antrag der Rechnungsprüfer durch die Bundes-Hauptversammlung.

Gerichtsstand

§ 18

Zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten auf Grund dieser Satzung ist ausschließlich das jeweils für den Sitz des Bundes örtlich zuständige Amtsgericht zuständig.

Sämtliche möglichen Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Bundes und seiner Mitglieder sollen ihre Erledigung finden einzig durch die Ehrengerichte der Landesverbände oder durch das Berufungs-Ehrengericht des B.D.R.G.

Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Maßgebend ist die Ehrengerichtsordnung des B.D.R.G., welche eine Anlage dieser Satzung darstellt.

Auflösung

§ 19

Im Falle der Auflösung des Bundes fällt sein etwa vorhandenes Vermögen derjenigen Stelle zu, die die Aufgaben seines Arbeitsgebietes übernimmt. Diese ist verpflichtet, das übereignete Vermögen des Bundes bestmöglich für die Förderung der Rassegeflügelzucht zu verwenden.

§ 20

Diese Satzung ist nach eingehender Überprüfung durch die Landesverbände und den Gesamtvorstand von der ersten Hauptversammlung des Bundes am 21. Oktober 1949 in Hannover genehmigt worden.

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

gez. Wilhelm Ziebertz gez. Wilhelm Bremer
gez. Heinrich Schäfer gez. Josef Stucht
gez. Gottlieb Keppler